6470

Edelsteine, Diamanten, Juwelen, Gold-, Silber- und Modeschmuck

Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestellungsvoraussetzungen



Stand: 11/2024
Revisionsnummer: 3
Erste Fassung: 02/1992

DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
IfS

1 Sachgebiet Edelsteine, Diamanten, Juwelen, Gold-, Silber- und Modeschmuck

2 Vorbildung

Abgeschlossenes Studium einer einschlägigen Fachrichtung (z. B. der Geologie bzw. Mineralogie oder Edelstein- und Schmuckdesign) an einer staatlich anerkannten Hochschule und mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit mit Schwerpunkt im beantragten Sachgebiet

oder

einschlägige Berufsausbildung (als Goldschmied/in, Edelsteinbearbeiter/in oder vergleichbar) und mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit mit Schwerpunkt im beantragten Sachgebiet

oder

Nachweis einer kaufmännischen Ausbildung und geeigneten Weiter- und Fortbildungen sowie einer mindestens achtjährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse und gleichwertige Wissensstrukturen zu vermitteln.

Ein Antragsteller [1] ohne die oben genannten Voraussetzungen kann die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn Erfahrungen, Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, die ihrer Art nach geeignet waren, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Praktische Tätigkeit
Maßgeblich für die praktische Tätigkeit ist der Nachweis einer qualifizierten, eigenverantwortlichen und umfassenden - nicht nur gelegentlichen - Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sachgebiet.

Als praktische Tätigkeiten kommen insbesondere der Einkauf und/oder Verkauf relevanter Waren, die Versteigerungen und die gutachterliche Tätigkeit in Betracht.

Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit sind folgende Bestätigungen vorzulegen:

a) Bei einem im Angestellten- oder Dienstverhältnis stehende/-n Sachverständige/-n eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er die praktische Tätigkeit innerhalb des beantragten Sachgebiets ausgeübt hat.

b) Ein/e freiberuflich oder gewerblich tätige/r Sachverständige/r hat in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass die praktische Tätigkeit innerhalb des beantragten Sachgebiets ausgeübt wurde. Für den Praxisnachweis der Sachverständigentätigkeit kann eine Liste über erstellte Gutachten (z. B. Wert-, Beschädigungs-, Ursachengutachten) angefordert werden.

3 Kenntnisse

Geschliffene Diamanten

a) Praktische Bestimmung von Diamanten in einer Serie von Steinen

Es werden zehn Steine vorgelegt, die in der Regel in den Räumlichkeiten der DGemG [2] zu untersuchen und zu bestimmen sind. Unter den Steinen können sich natürliche und synthetische Diamanten sowie behandelte Diamanten und Diamantimitationen befinden.
Der Antragsteller muss die natürlichen Diamanten richtig erkennen und von den behandelten und synthetischen Diamanten sowie Imitationen unterscheiden.
Die praktische Bestimmung von natürlichen Diamanten geschieht unter Zuhilfenahme von gemmo-logischen Geräten, die bei Bedarf von der DGemG zur Verfügung gestellt werden. Dem Antragsteller

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.
[2] Deutsche Gemmologische Gesellschaft e. V. (DGemG)

stehen für die Untersuchung und Bestimmung der vorgelegten Steine je nach Anzahl der Steine vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Graduierung und Bewertung einer Serie von einzelnen und Partien von Diamanten
Der Antragsteller soll innerhalb von zwei Stunden insgesamt sechs Einzelpositionen, davon maximal zwei Partien, graduieren und bewerten und in selbst zu er-stellenden Befundbögen erfassen.

c) Bei der Bewertung dürfen einschlägige Internetseiten zur Preisfindung genutzt werden, sofern die Internetnutzung vollständig dokumentiert wird. Es ist ausschließlich der Zugriff auf die vom Fachgremium genehmigten und angegebenen Ressourcen und Webseiten gestattet.

Fachgespräch
Der Antragsteller führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Graduierung und Bewertung der Diamanten, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

Geschliffene Farb-Edelsteine

a) Praktische Bestimmung einer Serie von geschliffenen Farb-Edelsteinen
Es werden zehn Steine vorgelegt, die in der Regel in den Räumlichkeiten der DGemG zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Unter den Steinen können sich
- natürliche Steine
- behandelte Steine (z. B. glasgefüllte Rubine, diffusionsbehandelte Saphire, etc.)
- synthetische Steine
- Imitationen (z. B. Glassteine, künstliche Steine, zusammengesetzte Steine und rekonstruierte Steine)

befinden.
Die Steine sollen nach Farbe, Klarheit und Schliffausführung bestimmt, klassifiziert und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfasst werden.
Die praktische Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten, die bei Bedarf von der DGemG zur Verfügung gestellt werden.
Für die Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine stehen vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Bewertung einer Serie natürlicher Steine und Partien von Steinen
Der Antragsteller soll innerhalb von zwei Stunden acht Edelsteine, darunter können auch Partien sein, bewerten und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfassen.

Sofern der Vereidigungstenor auch Gravierungen erfassen soll, müssen sich unter den Edelsteinen Gravuren befinden. Der Antragsteller soll in diesem Fall die unterschiedlichen Herstellungsverfahren und Darstellungsformen unterscheiden können.

Bei der Bewertung dürfen einschlägige Internetseiten zur Preisfindung genutzt werden, sofern die Internetnutzung vollständig dokumentiert wird. Es ist ausschließlich der Zugriff auf die vom Fachgremium genehmigten und angegebenen Ressourcen und Webseiten gestattet.

c) Fachgespräch
Der Antragsteller führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Edelsteine, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

Juwelen, Gold- und Silberschmuck

a) Praktische Bestimmung von Edelsteinen und Diamanten

Die Sachkundeprüfung für den Bereich Juwelen, Gold- und Silberschmuck umfasst auch die praktische Bestimmung von ungefassten Edelsteinen, Diamanten und organische Substanzen (z. B. Perlen/Zuchtperlen, Koralle, Bernstein).
Es werden zwölf Steine vorgelegt, die in der Regel in den Räumlichkeiten der DGemG zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Unter den Steinen können sich

- natürliche Steine und organische Substanzen
- behandelte Steine (z. B. glasgefüllte Rubine, glasgefüllte Diamanten, diffusionsbehandelte Saphire, etc.) und organische Substanzen
- synthetische Steine
- Imitationen (z. B. Glassteine, künstliche Steine, zusammengesetzte Steine und rekonstruierte Steine)

befinden.

Die Steine sollen nach Farbe, Klarheit und Schliffausführung klassifiziert, bewertet und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfasst werden.
Die praktische Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten, die bei Bedarf von der DGemG zur Verfügung gestellt werden.
Für die Untersuchung und Bestimmung stehen vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Praktische Bestimmung von Schmuckstücken

Es werden fünf Schmuckstücke zur Bestimmung vorgelegt, die zu bestimmen sowie die Ergebnisse in selbst zu erstellenden Befundbögen nach folgenden Kriterien zu erfassen sind:

- Bestimmung des Feingehalts der vorgelegten Schmuckstücke
- Beurteilung der Herstellungsart
- Beurteilung der Fasserarbeit
- Bewertung der vorgelegten Schmuckstücke

Dem Antragsteller stehen für die Bestimmung und Untersuchung drei Stunden Zeit zur Verfügung. Bei der Bestimmung wird den Prüfungskandidaten mitgeteilt, ob es sich bei eingefassten Steinen um natürliche Steine, Synthesen oder Imitationen handelt.

Bei der Bewertung dürfen einschlägige Internetseiten zur Preisfindung genutzt werden, sofern die Internetnutzung vollständig dokumentiert wird. Es ist ausschließlich der Zugriff auf die vom Fach-gremium genehmigten und angegebenen Ressourcen und Webseiten gestattet.

c) Fachgespräch

Der Antragsteller führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Edelsteine und Schmuckstücke, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

Modeschmuck

a) Praktische Bestimmung von Schmuckstücken

Es werden fünf Schmuckstücke zur Bestimmung vorgelegt, die zu bestimmen sowie die Ergebnisse in selbst zu erstellenden Befundbögen nach folgenden Kriterien zu erfassen sind:

- Bestimmung der Grundmaterialien der vorgelegten Schmuckstücke
- Bestimmung nach der Oberflächenbehandlung
- Aussagen über das Trageverhalten des Schmuckstückes
- Bestimmung von Besatzsteinen
- Beurteilung der Arbeitsausführung und/oder Fertigung

Dem Antragsteller stehen für die Bestimmung und Untersuchung drei Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Bewertung der Schmuckstücke

Der Antragsteller soll in zwei Stunden den Wert der Schmuckstücke anhand der unter a) erläuterten Vorgaben bestimmen und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfassen. Trageverhalten und Testmöglichkeiten müssen erläutert werden.

Bei der Bewertung dürfen einschlägige Internetseiten zur Preisfindung genutzt werden, sofern die Internetnutzung vollständig dokumentiert wird. Es ist ausschließlich der Zugriff auf die vom Fachgremium genehmigten und angegebenen Ressourcen und Webseiten gestattet.

c) Fachgespräch

Der Antragsteller führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Schmuckstücke, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

Antiker Schmuck

a) Praktische Bestimmung von Edelsteinen und Diamanten

Die Sachkundeprüfung für den Bereich Juwelen, Gold- und Silberschmuck umfasst auch die praktische Bestimmung von ungefassten Edelsteinen, Diamanten und organische Substanzen (z. B. Perlen/Zuchtperlen, Koralle, Bernstein). Es werden zwölf Steine vorgelegt, die in der Regel in den Räumlichkeiten der DGemG zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Unter den Steinen können sich

- natürliche Steine und organische Substanzen
- behandelte Steine (z. B. glasgefüllte Rubine, glasgefüllte Diamanten, diffusionsbehandelte Saphire, etc.) und organische Substanzen
- synthetische Steine
- Imitationen (z. B. Glassteine, künstliche Steine, zusammengesetzte Steine und rekonstruierte Steine)

befinden.

Die Steine sollen nach Farbe, Klarheit und Schliffausführung klassifiziert, bewertet und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfasst werden.
Die praktische Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten, die bei Bedarf von der DGemG zur Verfügung gestellt werden.
Für die Untersuchung und Bestimmung stehen vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Praktische Bestimmung von Schmuckstücken

Es werden fünf Schmuckstücke zur Bestimmung vorgelegt, die zu bestimmen sowie die Ergebnisse in selbst zu erstellenden Befundbögen nach folgenden Kriterien zu erfassen sind:

- Bestimmung des Feingehalts der vorgelegten Schmuckstücke

- Beurteilung der Herstellungsart
- Beurteilung der Fasserarbeit
- Bestimmung der Herstellungszeit (Stilepoche)
- Bewertung der vorgelegten Schmuckstücke

Dem Antragsteller stehen für die Bestimmung und Untersuchung drei Stunden Zeit zur Verfügung.

Bei der Bewertung dürfen einschlägige Internetseiten zur Preisfindung genutzt werden, sofern die Internetnutzung vollständig dokumentiert wird. Es ist ausschließlich der Zugriff auf die vom Fachgremium genehmigten und angegebenen Ressourcen und Webseiten gestattet.

c) Fachgespräch
Der Antragsteller führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Edelsteine und Schmuckstücke sowie über Stilepochen in verschiedenen Ländern, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

Bei den jeweiligen Wertermittlungen ist der Wiederbeschaffungswert auf der Basis Einzelhandel zu bestimmen. Als Grundlage dienen die Definitionen im Glossar für Wert- und Kostenbegriffe der IHK München.

4 Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

5 Vorzulegende Arbeitsproben

Der Antragsteller hat den einzureichenden Antragsunterlagen mindestens zehn selbstverfasste Gutachten zu unterschiedlichen Sachverhalten (z. B. Wert-, Beschädigungs-, Ursachengutachten) beizufügen. Die Gutachten sollen das gesamte Spektrum der gutachterlichen Tätigkeit dokumentieren und nicht nur reine Wertfeststellungen umfassen.
Durch die Gutachten ist die Fähigkeit nachzuweisen, Fachfragen in nachvollziehbarer und der jeweiligen Auftragsart entsprechender Form schriftlich abzuhandeln.
Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsame Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender und nachvollziehbarer Weise dargelegt und nachgewiesen werden.

Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens” wird verwiesen.

Werden den Gutachten Fotos beigefügt, so ist sicherzustellen, dass die Fotos von hoher Qualität und Aussagekraft sind, sodass eine präzise und verlässliche Überprüfung möglich ist.

Dabei sind folgende Anforderungen zu beachten:

Kameraqualität: hochauflösende Kamera (mindestens 12 Megapixel) für scharfe und detailreiche Aufnahmen.
Lichtverhältnisse: Gleichmäßige und diffundierte Beleuchtung, um Reflexionen und Schatten zu minimieren. Tageslicht oder spezielle Fotolampen sind vorzuziehen.
Hintergrund: Neutraler, nicht reflektierender Hintergrund (weiß, grau oder schwarz), um den Edelstein klar hervorzuheben.
Facetten: Facetten der Edelsteine sind klar und deutlich zu fotografieren, um den Schliff zu beurteilen.
Einschlüsse: Nahaufnahmen von Einschlüssen oder anderen Merkmalen, die die Reinheit des Diamanten beeinflussen könnten.